

Von: Josef.Stettner

Gesendet: Do 15.09.2011 11:27

An: Weiser

Betreff: IDW ERS HFA 42

Hallo Herr Weiser,

ich hoffe, ich bin mit meinem Thema bei Ihnen an der richtigen Adresse.

Nach dem o.g. Standard gelten die Wahlrechte des Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht, d.h. sowohl Altverpflichtungen als auch Verpflichtungen aus mittelbaren Zusagen sind zu passivieren (4.2.1. Tz 36).

Für Zwecke der Konzernrechnunglegung gilt bei Zusagen des übernommenen Unternehmens das Wahlrecht für Altverpflichtungen nach h.M. nicht, für mittelbare Zusagen soll unter den Voraussetzungen des DRS 19 Tz. 46 das Passivierungswahlrecht weiter gelten.

Ich sehe keinen Grund für diese unterschiedliche Behandlung, ausser dass man die Regelung im DRS 19 in Frage stellt.

Viele Grüße
Josef Stettner